Bezugsgebühr:
Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten abends und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bez. 3 Mk. 50 Pf. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld), im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Nachdruck aller Artikel u. Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38/40.

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr, Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile auf Textseite 50 Pfg., als Eingesandt Zeile 60 Pfg. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1spaltige Grundzeile 30 Pfg., auf Privatseite 40 Pfg., 2spaltige Zeile auf Textseite und als Eingesandt 80 Pfg. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Gürtel
Kettentaschen * **Neuheiten** *
Pompadours
Gürtelschnallen
Oscar Zscheile, Prager Strasse 13, Ecke Ferdinandstrasse.

SULIMA
Matrapas Cigarette
Feinste Marke zu 2½–10 Pf. pr. Stück.

Georg Zimmermann
17 Pirnaische Str. Pirnaische Str. 17
empfiehlt zu soliden Preisen:
Brillen, Klemmer **Operngläser**
mit pp Gläsern. Gestelle werd. sorgfältigst angepasst. **Reisszeuge**
Thermometer.

Chirurgische Gummiwaren sowie sämtliche Artikel zur Krankenpflege, hergestellt nach eigenen bewährten, von der allgemeinen Handelsware abweichenden Modellen, empfiehlt **Carl Wendschuchs Etablissement** **Struvestrasse 11.**

Nr. 207. Spiegel: Königsberger Hochverrats- und Geheimbundprozeß. Das verschwundene Kruzifix. Fäkalienbeseitigung. Sächs. Radfahrerbund. Gerichtsverhandlungen. Herero-Aufstand. | Mutmaßliche Witterung: Schwül, veränderlich. | **Mittwoch, 27. Juli 1904.**

Der Königsberger Hochverrat- und Geheimbund-Prozeß.

Die Sozialdemokratie lebt von den Fehlern ihrer Gegner. Wenn das nicht der Fall wäre, so müßte sie längst an ihren eigenen Sünden zusammengebrochen sein. Ueber die Folgen der Fehler und Frevel, die sie selbst begeht, wird sie immer wieder mit Hilfe derjenigen hinweggebracht, die sie zu bekämpfen suchen. Aus der fatalen Situation, die ihr der vorjährige Dresdner Parteitag bereitet hatte, ist sie durch den Verlauf des Prozesses, der sich länger als zwei Wochen hindurch in Königsberg abgespielt hat, mit einem Schlage gerettet worden. Dieser Prozeß hat den Niedergang der Sozialdemokratie, der in letzter Zeit durch schwere Niederlage erwiesen wurde, nicht bloß aufgehalten, sondern Ungeschick und Uebereifer von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz haben ihr sogar einen Erfolg bereitet, der ihre Geschäfte fördert. Mit dem Material, das ihr das Königsberger Gerichtsdrama geliefert hat, wird sie bis zum nächsten Parteitage und darüber hinaus hausieren gehen; es wird in Bremen voraussichtlich das Paradestück bilden.

Den staatserhaltenden Interessen, um deren willen ein Strafgericht gegen revolutionäre Sozialisten inszeniert werden sollte, wäre besser gedient worden, wenn der ganze Prozeß unterblieben wäre. Zwar sind sechs der Angeklagten wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung zu zwei bis drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, aber was will dieses geringfügige positive Ergebnis angesichts der Tatsache besagen, daß die Anklage in ihren wesentlichen Grundlagen völlig zusammengebrochen ist? Der von Rußland gestellte Antrag, die Angeklagten wegen Hochverrats und Beleidigung des Zaren zu bestrafen, hat zu einem kläglichen Fiasko geführt, das sich die Justizbehörden zugezogen haben, während die sozialdemokratische Verteidigung triumphiert und mit ihr natürlich die Partei, zu der sich die Angeklagten bekennen. Bisher konnte kein Fall ermittelt werden, in dem ebenso verfahren worden ist, wie in dem Königsberger, daß nämlich Staatsanwalt und Untersuchungsbehörde es unterlassen hatten, sorgfältig zu prüfen, ob die formal juristischen Vorbedingungen der Anklage in ihren Hauptteilen (Hochverrat und Zarenbeleidigung) gegeben sind. Erst auf Betreiben der Verteidigung ist im Laufe der Prozeßverhandlungen diese Prüfung, die vor Einleitung der Untersuchung zu erfolgen hatte, vorgenommen worden; sie ergab ein negatives Resultat: der Anklage wegen Hochverrats und Zarenbeleidigung fehlte die erste Voraussetzung, die formelle Berechtigung. Die Anklage wegen Beleidigung des Kaisers von Rußland hat der Staatsanwalt fallen lassen, und die andere, wegen Hochverrats, wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen, sodaß die neun Angeklagten freigesprochen werden mußten.

Bei der Vorfrage, die hätte beantwortet werden müssen, bevor im vorliegenden Falle (abgesehen von der Anklage wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung) eine Strafverfolgung überhaupt als zulässig erkannt werden durfte, handelte es sich darum, festzustellen, ob die preußische Justiz auf Grund der Gegenseitigkeit gesetzlich berechtigt ist, dem russischen Strafantrage auf Hochverrat und Zarenbeleidigung Folge zu leisten. Nach den §§ 102 und 103 des deutschen Strafgesetzbuches („Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten") werden Hochverrat gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat und Beleidigung des Landesherrn eines solchen Staates nur dann bestraft, falls in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist und die auswärtige Regierung Strafantrag gestellt hat. Nun ist zwar in dem Strafantrage des russischen Botschafters in Berlin vom 22. November vorigen Jahres die Gegenseitigkeit ausdrücklich gewährleistet worden. Das genügt aber keineswegs; denn zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit bedarf es eines Reziprozitätsvertrages und eines tatsächlich vorhandenen Gesetzes auf beiden Seiten. Die Anklage hatte allerdings behauptet, daß in dem § 260 des russischen Strafgesetzbuches, der von den Strafen für die gegen fremde Staaten und deren Oberhäupter gerichteten Verbrechen handelt, die bei uns unter den Begriff des Hochverrats fallen, die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Aber der genannte Paragraph besagt ausdrücklich, daß die Gegenseitigkeit „durch einen Staatsvertrag oder durch ein besonderes, ordnungsmäßig veröffentlichtes Staatsgesetz" verbürgt sein muß. Seltsamerweise fehlte in der Uebersetzung des § 260 des russischen Strafgesetzbuches, die dem russischen Strafantrage zur Begründung beigefügt war, der wesentliche Punkt, auf den es in erster Linie ankam: der Uebersetzer, der russische Generalkonsul in Königsberg, hatte in seiner von der Berliner russischen Botschaft beglaubigten Uebersetzung fortgelassen, daß nach § 260 die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder ausdrücklich publiziertes Gesetz verbürgt sein muß. Als dieser „Irrtum" des Uebersetzers nachgewiesen wurde, beschloß der Königsberger Gerichtshof, durch Vermittlung des Justizministeriums in Berlin vom dortigen Auswärtigen Amte Auskunft einzuholen, ob ein Staatsvertrag oder ein besonderes, in Rußland publiziertes Gesetz existiert, durch das für die in dem Königsberger Hochverrat-Prozesse in Betracht kommenden Verbrechen Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Antwort lautete, daß ein Staatsvertrag zwischen Deutschland und Rußland im Sinne des § 260 des russischen Strafgesetzbuches nicht besteht. Bezüglich der Frage, ob in Rußland ein publiziertes Gesetz im Sinne desselben Paragraphen existiert, wurde die russische Regierung durch Vermittlung der deutschen Botschaft in Petersburg um Auskunft angegangen; die Antwort lautete ebenfalls verneinend. Doch ist der russische Justizminister, so heißt es in der russischen Auskunft, der Ansicht, daß durch den § 260 des zur Zeit geltenden Strafgesetzes, und daß durch die Bestimmungen des von dem Kaiser von Rußland am 22. März v. J. bestätigten neuen Strafgesetzbuches dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit in einem solchen Falle gewährleistet worden ist. Die Zusicherung der Gegenseitigkeit sei in dem Schreiben enthalten, worin der russische Botschafter in Berlin den Strafantrag im Namen der russischen Regierung gestellt hat.

Der Staatsanwalt hat sich in seinem Plaidoyer auf den Standpunkt gestellt, es komme auf die russischen Gesetze gar nicht an; durch den Strafantrag des russischen Botschafters sei bereits die Gegenseitigkeit verbürgt. Diese Ansicht des Staatsanwalts ist in den Plaidoyers der Verteidiger scharf bekämpft worden. Insbesondere sei es zweifellos, daß die Gegenseitigkeit zur Zeit der Straftat verbürgt sein müsse. Der Botschafter vertrete seine Regierung nach außen hin nur staatsrechtlich, die Stellung eines Strafantrags aber sei doch keine staatsrechtliche Handlung und liege außerhalb des Rahmens der Befugnisse, die das Völkerrecht für die Gesandtschaft vorschreibt. Das russische innere Staatsrecht verlange in einem solchen Falle eine besondere Ordre der Regierung. Der Königsberger Gerichtshof hat die Auffassung des Staatsanwalts, wie nicht anders zu erwarten war, als unbegründet verworfen, da russischerseits dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit weder durch Staatsvertrag noch durch Gesetz verbürgt sei. Die Gewährleistung im Strafantrag des russischen Botschafters sei nicht ausreichend, da die Gegenseitigkeit bei der Begehung der Tat verbürgt sein müsse. Ferner ist durch Sachverständige festgestellt worden, daß auch die Anklage wegen Zarenbeleidigung hinfällig ist, weil auf die Majestätsbeleidigungen die angezogenen Paragraphen des russischen Strafgesetzbuches gar nicht zutreffen, sondern daß hier vielmehr nach der russischen Rechtspraxis andere Paragraphen in Betracht kommen, die die Gegenseitigkeit ausschließen. Das russische Strafgesetzbuch enthält keinen Paragraphen, der wörtliche Beleidigungen, die in Rußland von Russen gegen den Deutschen Kaiser oder den preußischen König begangen werden, mit Strafe bedroht.

Die sozialdemokratischen Verteidiger, vornehmlich der Reichstagsabgeordnete Haase und Genosse Dr. Liebknecht, haben nach Kräften dafür gesorgt, daß die politischen Erörterungen in den Verhandlungen in den Vordergrund gerückt wurden. Auch wenn man in Rechnung zieht, daß sich der leidenschaftliche Haß der Vertreter der Sozialdemokratie bei der Schilderung der russischen Zustände ungeheuerliche Uebertreibungen geleistet hat, läßt sich doch nicht bestreiten, daß der politische Haupteffekt der Prozeßverhandlungen eine schwere Bloßstellung des in Rußland herrschenden Systems des Absolutismus bedeutet. Dr. Liebknecht hat daher nicht ganz Unrecht, wenn er in seinem Plaidoyer bemerkte: „Ich habe die Ueberzeugung, Rußland wird sagen: Gott schütze mich vor meinen Freunden!" Von welcher Seite man auch den Prozeß betrachten und beurteilen mag, von der juridischen oder von der politischen Seite, ein Ruhmesblatt in den Annalen der preußischen Justiz bildet er jedenfalls nicht.

Neueste Drahtmeldungen vom 26. Juli.

Zum russisch-japanischen Krieg.

Berlin. (Priv.-Tel.) Aus Liaujang meldet der dortige Berichterstatter des „Lok.-Anz.": Die Japaner eröffneten am Sonnabend unerwartet Artilleriefeuer auf die russischen Stellungen, südlich von Taschitschiao. Am Sonntag fand ein 14stündiger Artilleriekampf statt. Die russischen Batterien zeigten eine vorzügliche Haltung, die japanische Artillerie schoß weniger gut, doch mußten die russischen Infanterie-Stellungen vor dem linken Flügel mittags wegen des feindlichen Geschützfeuers geräumt werden. Im Osten machten die Russen späterhin erfolgreiche Bajonett-Angriffe; im Westen griff die Infanterie fast gar nicht ein. Abends hatten die Russen ihre Hauptstellungen überall behauptet. Die Verluste der Japaner sind wahrscheinlich groß. Einige ihrer Batterien waren zeitweise zum Schweigen gebracht. Nachts erhielten die Russen unerwartet den Befehl zum Rückzuge, der in vollster Ordnung angetreten wurde. Montag vormittag wurde die Bahnstation Taschitschiao geräumt, das bewegliche Inventar entfernt und die Vorräte verbrannt, sonst aber nichts zerstört. Bei den Russen wurden bisher an beiden Tagen 202 Verwundete gezählt, vielleicht sind es jedoch mehr. Die Zahl der Toten ist noch unbekannt. Die Verbindung mit Jinkau ist jetzt abgeschnitten. Ich reiste am Sonntag nach Taschitschiao und kehrte am Montag mit dem letzten abgelassenen Zuge zurück. Bei der Abreise 10 Uhr morgens hielt noch eine russische Arrièregarde den Ort Taschitschiao besetzt. — Nach einer Petersburger Meldung heißt es in Mukden, es seien während der Schlacht bei Taschitschiao zwei russische Generale, einige Offiziere und 250 Soldaten verwundet worden.

Mukden. Nach hier eingegangenen Meldungen nahmen an dem Artilleriekampf bei Taschitschiao am 24. auf russischer Seite über 100 Geschütze teil. Ihr Feuer war sehr erfolgreich; es fügte dem Feinde schwere Verluste bei und zerstörte viele seiner Geschütze und Munitionswagen. Im Zentrum der Aufstellung gingen die Japaner zum Angriff vor, wurden jedoch zurückgeschlagen. Am 25. wurde den russischen Truppen befohlen, zurückzugehen und die Höhen 7 Werst nördlich von Taschitschiao zu besetzen, was auch in voller Ordnung geschah. Die russischen Verluste im Kampfe am 24. beziffern sich nicht über 50 Mann.

London. Nach einer bei Lloyds eingegangenen Depesche aus Niutschwang von heute sind 50 Mann von der japanischen Kavallerie dort eingerückt. Auf den russischen Gebäuden weht die französische Flagge. Die Vorhut der Japaner ist heute früh eingetroffen. In der Stadt ist alles ruhig.

Petersburg. Der Russ. Telegr.-Agentur wird aus Mukden von heute gemeldet: In Sicht von Jinkau kreuzt ein japanisches Geschwader, das 20 Truppentransportschiffe eskortiert.

Konstantinopel. Infolge der Schritte Englands bei der Pforte bezüglich der Durchfahrt der Schiffe der russischen Freiwilligen-Flotte durch die Meerenge besuchte der Minister des Aeußern den englischen und den französischen Botschafter und bat sie, ihre Regierungen zu ersuchen, sie möchten sich diesbezüglich mit einander verständigen. In Yildiz- und Pfortekreisen wünscht man sichtlich, daß der Konflikt beigelegt und die Meerengenfrage nicht aufgerollt werde.

London. Unterhaus. Dilke fragt an, ob es wahr sei, daß das britische Schiff „Knight Commander" von den Russen in den Grund geschossen sei. Premierminister Balfour erwidert, der Regierung seien entsprechende Gerüchte zu Ohren gekommen, doch habe sie bis jetzt nicht die Möglichkeit, die Wahrheit festzustellen. Er brauche kaum zu sagen, daß alle möglichen Nachforschungen angestellt würden. Ehe diese aber ein Ergebnis gezeitigt hätten, sei es äußerst unzweckmäßig, irgend etwas Weiteres zu sagen.

Paris. (Priv.-Tel.) Nach Petersburger Privatmeldungen will man in dortigen Regierungskreisen wissen, daß Japan wegen Organisation einer Hilfskreuzerflotte mit der Türkei und Schweden unterhandle, ferner daß Japan mit Hilfe Englands die Bewegung der baltischen Flotte durch funkentelegraphische Stationen überwachen lassen wolle. — Die russischen Kreuzer „Don" und „Ural", ehedem „Kaiser Wilhelm" und „Fürst Bismarck", sind unterwegs nach dem Roten Meere zum Ersatz der „Smolensk" und „Petersburg". Fünf andere Kreuzer, die aus Privatmitteln des Zaren angekauft wurden, sollen demnächst abdampfen. Diese sieben Schiffe erhalten neue Instruktionen zwecks Anhaltung verdächtiger Dampfer.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die heute erfolgte Rückkehr des Reichskanzlers nach Berlin wird dahin gedeutet, daß im Anschluß an die Verhandlungen in Norderney in Berlin Besprechungen mit den beteiligten Ministerien und eventuell weitere Verhandlungen mit den russischen Unterhändlern stattfinden sollen. Die Meldung eines Berliner Blattes, daß diese Rückkehr einen hochbedeutenden politischen Charakter habe, ist der „Post" zufolge falsch. Jedenfalls bedeutet die Rückkehr, daß die Verhandlungen nicht abgebrochen sind, wenngleich ein endgültiger Abschluß schon wegen der damit verbundenen zeitraubenden Formalitäten nicht so bald zu erwarten sein dürfte. — Die „Nowoje Wremja" läßt sich aus Norderney melden, daß die zweiwöchigen dortigen Verhandlungen nur zur Klärung einiger Hauptfragen geführt haben. Einzelheiten seien nicht berührt worden. Es würde erst in Berlin festgestellt werden können, ob und unter welchen Bedingungen der Abschluß möglich sei. — Zu den deutsch-rumänischen Handelsvertragsverhandlungen wird der „Vossischen Zeitung" aus Bukarest geschrieben, daß bereits das ganze Material zwischen den beiderseitigen Unterhändlern durchgesprochen wurde, und daß sich keinerlei unüberwindliche oder grundsätzliche Schwierigkeiten ergeben haben. Es sei vorauszusehen, daß sich in naher Zeit ein vollständiges, beide Teile befriedigendes Einverständnis ergeben werde.

Berlin. (Priv.-Tel.) Pater Nachtwey sandte aus Omikokoreo nach Osnabrück eine Nachricht, in der es heißt: Der Typhus steht im Bunde mit der List und Tücke des Feindes. Der Krieg wird noch lange dauern und wird mit jedem Tage schwerer.

Berlin. (Priv.-Tel.) Zu der unlängst erfolgten Neubesetzung der Kammergerichts-Präsidentenstelle wird offiziös mitgeteilt: Richtig ist, daß wegen Uebernahme der Stelle zunächst mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hagens-Frankfurt a. M. verhandelt worden ist. Dieser erklärte sich auch unter gewissen Bedingungen bereit, zog jedoch, bevor über die Annehmbarkeit seiner Bedingungen eine Verständigung erzielt war, diese Erklärung unter Berufung auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand in der bestimmtesten Weise zurück. Erst hierauf wurde mit dem von vornherein in zweiter Reihe für die Stelle in Aussicht genommenen Präsidenten Dr. v. Schmidt in Halle in Verhandlungen getreten, der nach anfänglichem Zögern unter Zurückstellung seiner persönlichen Wünsche sich zur Uebernahme der Stelle bereit fand, alsdann unter Zustimmung des Staatsministeriums Sr. Majestät zum Vorschlage gebracht und dann diesem Vorschlage gemäß zum Kammergerichtspräsidenten ernannt wurde. Daß bei der Besetzung der Stellen von Oberlandesgerichtspräsidenten das Reichsjustizamt in keiner Weise beteiligt und daß dabei das Dienstalter ebenso wenig ausschlaggebend ist, wie bei der Besetzung von Oberpräsidien, bedarf für den Kundigen keiner Ausführung. — Der Geh. Oberbaurat und vortragende Rat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten Wichert ist zum Oberbaudirektor mit dem Range eines Rates erster Klasse in diesem Ministerium ernannt worden. Die „Nordd. Allgem. Ztg." bemerkt dazu: In dieser Ernennung, die einem maschinentechnischen Beamten zum erstenmal zu teil wird, ist gleichzeitig die verdiente Anerkennung für das gesamte maschinentechnische Fach zu erblicken, das im Laufe der Jahre nicht nur auf dem Gebiete der Industrie, sondern auch im Verkehrswesen die heutige achtunggebietende Stellung erlangt hat. — Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen haben vielfach Abänderungen erfahren, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers veröffentlicht werden.

Berlin. (Priv.-Tel.) Der König der Belgier ist an Bord seiner Jacht „Alberta" in Hamburg angekommen und besichtigte vormittags die Stadt

Friedrich & Glöckner, streichfr. Oelfarben, Lacke, Firnisse, Schnellfr.-Farben, gesch. gesch. Detail-Verkauf: Neueröffnet: Filiale Striesen, Tittmannstrasse 13 b